

P R O T O K O L L

der 16. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 16. Juni 2005 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses in Maurach

Anwesend:	Bgm. Josef Hausberger BGM-StellV Josef Rieser Gerhard Stubenvoll Anton Stock Heinrich Moser Wolfgang Oberlechner Johannes Entner Johann Kostenzer	Johann Walser Herbert Pöll Ernst Niedrist Andrea Strübl Klaus Astl Adi Rieser jun. Josef Ertl
-----------	--	---

- TAGESORDNUNG:
1. Gesamtflächenwidmungsplan, Beschlussfassung
 2. Rinner Martin, Änderung Flächenwidmungsplan
 3. Gemeinde Eben - Gst 50, Änderung Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan
 4. Harb Markus, Änderung Flächenwidmungsplan
 5. Baumann – Paregger, Änderung Flächenwidmungsplan
 6. Karl Niedrist, Bebauungsplan, Zweitbeschluss
 7. Seniorenheim - Betriebsführung
 8. Agrargemeinschaft Pertisauer Heimweide, Pachtvertrag
 9. Stift Fiecht, Pachtvertrag
 10. Handymasten auf Gst 372/1, Beratung
 11. Vorlage der Baulandbilanz 2000 bis 2004
 12. Personalangelegenheiten
 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat, die 13 Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der letzten GR-Sitzung.

1. Der Bürgermeister berichtet, dass der 2. Entwurf des Gesamtflächenwidmungsplanes vom 09. Mai 2005 bis 23. Mai 2005 zu allgemeinen Einsicht aufgelegt ist. Die Auflage wurde öffentlich durch Anschlag an der Amtstafel und durch Postwurf kundgemacht. Zusätzlich wurden jene Grundeigentümer, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Eben haben und von den Änderungen gegenüber der 1. Auflage betroffen waren, mittels Schreiben vom 06.05.2005 persönlich verständigt.

Innerhalb der Stellungnahmefrist sind 3 Stellungnahmen eingelangt, die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und folgend behandelt werden:

1. Die Stellungnahme von Herrn Hermann und Frau Maria Wildauer betrifft zu Pkt 1 eine vermessungstechnische Angelegenheit und hat für die Widmungsfestlegungen keine Relevanz. Die Neuwidmung für eine Hofstelle in der Lärchenwiese (Pkt 2) wird gesondert vom Gesamtflächenwidmungsplan geprüft und ist dies eine Widmungsanregung, die nun erstmals während der 2. Auflage vorgebracht wurde.

2. Die Stellungnahme von Frau Sabine Wörndle bezieht sich auf den Gefahrenzonenplan und wird in diesem Zusammenhang vom Gemeinderat zur

Kenntnis genommen.

3. Wie in der Stellungnahme der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) angeführt, wird der Bereich nördlich des Falzthurnbaches (Strandbad und Umgebung) durch eine bereits in Vorbereitung befindliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes neu geregelt. Es liegt der TIWAG allerdings noch kein konkretes Projekt vor, auf die die Änderungen abgestimmt werden könnten. Es sollen daher vorläufig die Widmungen gemäß dem tatsächlichen Verwendungszweck im Gesamtflächenwidmungsplan festgelegt werden. Die Ausweisung der Verkehrsflächen im Bereich Fürstenhaus bis Strandbad wird auch in dieser Änderung miteinbezogen.

Die Festlegung der Gst 867/1 und 867/2, beide KG Eben, als Sonderfläche „Dorfplatz“ entspricht den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und hat es diesbezüglich bereits Gespräche mit Vertretern der TIWAG gegeben. Die Schließung der Widmungslücke im Bereich Fischergut wird in einem eigenen Widmungsverfahren beurteilt und besteht diesbezüglich beim Gemeinderat Gesprächsbereitschaft. Die Widmung des Gst 506 (Seespitz) als Drogentherapiezentrum entspricht der tatsächlichen Nutzung und soll nicht mehr geändert werden.

Außerhalb der Stellungnahmefrist ist noch eine Stellungnahme von Herrn Franz Salzburger und Frau Elisabeth Gumhalter, vertreten durch RA Dr. Inge Margreiter, 6230 Brixlegg, eingelangt. Im Wesentlichen werden Verfahrensmängel geltend gemacht, die allesamt nicht zutreffend sind. Während der 2. Auflage lagen immer die in der Sitzung vom 04.05.2005 beschlossenen Widmungspläne auf und es ist nicht erklärbar, auf welchen Informationen diese nicht zutreffenden Behauptungen gründen. Jeder Gemeinderat hat die Möglichkeit gehabt, in die während der GR-Sitzung aufgehängten Pläne Einsicht zu nehmen.

Der 2. Entwurf des Gesamtflächenwidmungsplanes wurde in wochenlangen Vorarbeiten erstellt und haben dabei Vertreter jeder GR-Partei im Bauausschuss mitgewirkt bzw. hat jeder Gemeinderat die Möglichkeit gehabt sich über den Inhalt zu informieren.

Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme wurde Herr Franz Salzburger mit Schreiben vom 06.05.2005 von der 2. Auflage persönlich verständigt. Die verkürzte zweiwöchige Auflegungsfrist entspricht dem § 64 Abs. 4 TROG 2001.

Die Rückwidmung des Gst 1004/2, KG Eben, muss auf Grund der Gefahrenzonenbeurteilung (rote Lawinenzonenzone) gemäß § 36 Abs. 1 lit. d TROG 2001 vorgenommen werden und gibt es hierzu eine schriftliche Aufforderung der Aufsichtsbehörde.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen gegen 5 Stimmen die Erlassung des 2. Entwurfes des Gesamtflächenwidmungsplanes der Gemeinde Eben am Achensee und zudem, dass all jene Flächen, die im Gesamtflächenwidmungsplan nicht aufscheinen, als Freiland gewidmet sind.

2. Herr Martin Rinner regte eine Widmungsänderung im Bereich der neu gebildeten Gst 376/5 und 376/6, beide KG Eben, an. Herr Rinner und seine Tochter beabsichtigen auf diesen Grundstücken ein Wohnhaus zu errichten. Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung dieses Grundstückes von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2001 vorgeschlagen. Die gegenständliche Grundfläche ist gemäß den Festlegungen des Gefahrenzonenplanes keiner Gefährdung durch Naturgefahren ausgesetzt. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

wurde bereits bis zu den Nachbargrundstücken durchgeführt und ist somit für die gegenständliche Umwidmungsfläche leicht zu realisieren. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über eine Gemeindestrasse sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen gegen 2 Stimmen, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereiche der GSt 376/5 und 376/6, beide KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich mit 13 Stimmen gegen 2 Stimmen, die GSt 376/5 und 376/6, beide KG Eben, von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2001 umzuwidmen.

3. Es wird darüber diskutiert, diesen Punkt wegen der Beratung des neuen Standortes „Bruggerfeld“ (westlich des Hotels Alpenrose) auf Wunsch des Grundeigentümers unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln, da dies in der letzten Ausschusssitzung auch so vereinbart wurde.

Da nunmehr eine öffentliche Behandlung gewünscht wird, stimmt der Gemeinderat dem einhellig zu.

GR Johann Walser berichtet über das Angebot von Herrn Johann Pöll, der Gemeinde Eben ein Grundstück westlich des Hotels „Alpenrose“ im Ausmaß von ca. 9500 m² gegen monatliche wertgesicherte Zuwendungen auf Lebenszeit in der Höhe € 1400,- zu veräußern, wenn die Gemeinde dieses Grundstück für öffentliche Zwecke verwendet. Nach Ansicht von GR Walser und GR Astl ist nun dieser Standort für das Seniorenheim der beste.

Einige Gemeinderäte entgegnen, dass für sie immer noch das gemeindeeigene Grundstück in Eben der beste Standort ist und aus der Bevölkerung mehrheitlich positive Signale für den Standort Eben kommen.

Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass der Standort „Bruggerfeld“ bereits vor einiger Zeit im Ausschuss als Standortvariante diskutiert, jedoch damals als nicht für geeignet befunden wurde.

BM-StellV Josef Rieser berichtet noch über die Sozialreferententagung in Pertisau und dass nach Aussage einiger dieser Experten, darunter auch LR Gangl, der Standort Eben als ideal bezeichnet wurde. Das Wichtigste für ein Seniorenheim ist jedoch weniger der Standort, sondern eine hochwertige Ausstattung und eine sehr gute Pflege.

GR Johannes Entner stören grundsätzlich die anhaltenden Diskussionen über den Standort und er verweist auf die bereits gefällte Entscheidung des Gemeinderates, die von der Minderheit akzeptiert werden soll, um auch den Bau nicht weiter zu verzögern.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Beschlussfassung über die Entscheidung der Standortvariante „Bruggerfeld“ auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Der Gemeinderat spricht sich mit 10 Stimmen gegen 5 Stimmen gegen die Variante „Bruggerfeld“ aus.

Änderung ÖROK

Der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee hat beschlossen, auf dem gemeindeeigenen Gst 50, KG Eben, ein Seniorenwohn- und Pflegezentrum zu errichten. Da dieses Gst gemäß ÖROK und Flächenwidmungsplan derzeit keine derartige Nutzung vorsieht, ist eine entsprechende Änderung notwendig.

Für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe vor und die Änderung entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Der Gemeinderat beschließt, mit 10 Stimmen gegen 5 Stimmen, den Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst 50, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Falch, zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während vier Wochen aufzulegen.

Zugleich fasst der Gemeinderat mit 10 Stimmen gegen 5 Stimmen den Beschluss über die dem gegenständlichen Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 68 Abs. 1 lit. a TROG 2001.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Um die Errichtung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes zu ermöglichen, ist es weiters erforderlich das Gst 50 von derzeit Freiland in Sonderfläche „Seniorenwohn- und Pflegezentrum“ umzuwidmen.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung dieses Grundstückes von derzeit Freiland in „Sonderfläche Seniorenwohn- und Pflegezentrum“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2001 vorgeschlagen. Die gegenständliche Grundfläche ist gemäß den Festlegungen des Gefahrenzonenplanes keiner Gefährdung durch Naturgefahren ausgesetzt. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde bereits bis zu den Nachbargrundstücken durchgeführt und ist somit für die gegenständliche Umwidmungsfläche leicht zu realisieren. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über eine Gemeindestrasse bzw. der Achenseebundesstraße sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Stimmen gegen 5 Stimmen, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereiche des Gst 50, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Falch zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich mit 10 Stimmen gegen 5 Stimmen, das Gst 50, KG Eben, von derzeit Freiland in „Seniorenwohn- und Pflegezentrum“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2001 umzuwidmen.

4. Herr Markus Harb regte eine Widmungsänderung im Bereich des Gst 326/27, KG Eben, an. Herr Harb beabsichtigt auf diesem Grundstück die Minigolfanlage zu revitalisieren sowie ein Cafe mit ca. 20 Sitzplätzen und eine Wohnung zu errichten. Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung dieses Grundstückes von derzeit Wohngebiet in „Sonderfläche Minigolfanlage mit Nebeneinrichtungen, Cafe und Betreiberwohnung“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2001 vorgeschlagen. Die gegenständliche Grundfläche ist gemäß den Festlegungen des Gefahrenzonenplanes keiner Gefährdung durch Naturgefahren ausgesetzt.

Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde bereits bis zu den Nachbargrundstücken durchgeführt und ist somit für die gegenständliche Umwidmungsfläche leicht zu realisieren. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über eine Gemeindestrasse sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 326/27, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, das Gst 326/27, KG Eben, von derzeit Wohngebiet in „Sonderfläche Minigolfanlage mit Nebeneinrichtungen, Cafe und Betreiberwohnung“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2001 umzuwidmen.

5. Fam. Baumann bzw. Herr Paregger regen eine Widmungsänderung im Bereich des Gst 276/129, KG Eben, an. Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung dieses Grundstückes von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2001 vorgeschlagen. Die gegenständliche Grundfläche liegt gemäß den Festlegungen des Gefahrenzonenplanes in der gelben Wildbachgefahrenzone und wurde diesbezüglich bereits eine Stellungnahme von der WLW angefordert. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde bereits bis zu den Nachbargrundstücken durchgeführt und ist somit für die gegenständliche Umwidmungsfläche leicht zu realisieren. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über eine Gemeindestrasse sichergestellt.

Es gibt einen konkreten Interessenten für dieses Grundstück, der darauf ein Wohnhaus errichten möchte.

Vor dem Endbeschluss der Umwidmung soll mit dem Grundeigentümer noch eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der dortigen Forststraße abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereiche des Gst 276/129, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

6. Der Bürgermeister berichtet, dass in dieser Angelegenheit voraussichtlich am 23.06.2005 ein Gespräch zwischen den Sachverständigen und dem Rechtsbeistand sowie Gemeindevertretern unter Mitwirkung von Herrn Hofrat Spörr stattfinden wird und er deshalb vorschlägt diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Der Bürgermeister lädt die Bauausschussmitglieder zu dieser am 23.06.2005, um 13.00 Uhr, im Gemeindeamt Eben stattfindenden Besprechung ein.

Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

7. Bei der Errichtung und Führung des geplanten Seniorenheimes gibt es verschiedene Varianten, wobei sich der Gemeinderat vorweg in einem Grundsatzbeschluss für eine dieser Varianten entscheiden soll.

Entweder man errichtet und betreibt das Heim selbst oder man sucht sich dafür professionelle private Partner. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass diese Entscheidung mit der Gemeinde Achenkirch abgestimmt ist.

Der Bürgermeister erklärt die Grundsätze der verschiedenen Varianten und deren Vor- und Nachteile.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, mit dem Betrieb des

Seniorenheimes einen erfahrenen privaten Partner zu beauftragen. Bei der Errichtung des Heimes soll der Gemeinde ein größtmögliches Mitspracherecht erhalten bleiben und kommt somit die Einräumung eines Baurechts nicht in Betracht. Falls möglich, soll ein Ausschreibungsverfahren zur Findung eines Generalunternehmens, das sämtliche Bauherrentätigkeiten in seine Verantwortung übernehmen soll, durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit der Durchführung der entsprechenden Ausschreibungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2002 einverstanden zu sein.

Bei der Vergabe des Betreiberauftrages müssen wiederum die Interessen der Gemeinden Eben und Achenkirch berücksichtigt werden. Um hier den selben Betreiber ermitteln zu können, wird es notwendig sein, ein gemeinsames Gremium zu bilden, in dem die verbindliche Entscheidung für einen Betreiber in beiden Gemeinden zu treffen sein wird. Dieses Gremium soll aus beiden Gemeinderäten bestehen.

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass die Entscheidung hinsichtlich des Betreibers einem Gremium, bestehend aus den Gemeinderäten der Gemeinde Eben und Achenkirch, übertragen wird und dessen Entscheidung für die Gemeinde Eben als verbindlich angesehen wird.

8. Die Parkplätze eingangs der Karwendeltäler in Pertisau sollen von der Gemeinde Eben weiterhin betrieben werden. Gemäß dem vorliegenden Pachtvertrag würde auf Gst 964/2 eine Teilfläche ganzjährig im Ausmaß von ca. 2600 m² und auf Gst 966 eine Teilfläche nur für die Wintersaison im Ausmaß von ca. 1200 m² von der Agrargemeinschaft Pertisauer Heimweide gepachtet werden. Als Pachtzins wäre für die Fläche auf Gst 964/2 saisonal (je Sommer- und Wintersaison) € 0,72 pro m² inkl. Ust und für die Grundfläche auf Gst 966 für die Wintersaison € 0,72 pro m² inkl. Ust zu leisten.

GR Ernst Niedrist gibt bekannt, dass auf der vorliegenden Planskizze die Abgrenzung im Bereich „Langlaufstüberl“ nicht stimmt und weiters, dass der Ausschuss der Agrargemeinschaft beschlossen hat, nur für 5 Jahre auf eine Kündigung des Pachtvertrages zu verzichten.

Der Bürgermeister verweist auf die hohen Investitions- und Betriebskosten und das eine ev. Vertragsauflösung nach 5 Jahren für die Gemeinde ein finanzieller Nachteil wäre. Nach endgültiger Fertigstellung des Parkplatzes wird eine Vermessung zur Ermittlung der genauen Pachtfläche durchgeführt.

Der Gemeinderat entscheidet einstimmig, den vorliegenden Pachtvertrag mit der Agrargemeinschaft Pertisauer Heimweide abzuschließen.

GR Johannes Entner und GR Ernst Niedrist stimmen nicht mit.

9. Beim Prälatenhaus wurde von der Gemeinde Eben ein Parkplatz errichtet. Die Grundeigentümerin, das Stift Fiecht, hat bereits mündlich die Zusage zur Verwendung dieser Grundfläche als Parkplatz gegeben und wurde mittlerweile auch für den von der Gemeinde ausgearbeitete Pachtvertrag das Einverständnis bekundet.

Der Pachtvertrag soll auf 10 Jahre abgeschlossen werden und als Pachtzins sind € 0,72 pro m² vorgesehen.

Der Gemeinderat entscheidet einstimmig, den vorliegenden Pachtvertrag mit dem

Stift Fiecht abzuschließen.

10. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Verhandlungsgegenstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit dem Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages mit Frau Josefine Rinner einverstanden zu sein.

11. Gemäß § 36 Abs. 4 TROG 2001 soll der Bürgermeister dem Gemeinderat alle fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 2000, eine nach Widmungsarten gegliederte Zusammenstellung über das Flächenausmaß der in Bauland, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen gewidmeten und allenfalls in Freiland rückgewidmeten Grundstücke vorlegen.

Dem Gemeinderat wurde die sogenannte Baulandbilanz für die Jahre 2000 bis 2004 zur Kenntnis gebracht, welche bereits auch der Landesregierung übermittelt wurde.

12. Von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten wurde ein Bescheidentwurf für AL Margreiter übermittelt, der demnach einen besonderen Pensionsbeitrag in der Höhe von € 409,50 leisten muss. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft des Bescheides in vier Raten von den Monatsbezügen hereingebracht und an den Gemeindeverband für Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten überwiesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Bescheidentwurf zu genehmigen.

13. Der Bürgermeister berichtet, dass die in der letzten GR-Sitzung vorgebrachten Varianten für den Bau des Hochbehälters in Pertisau vom Büro Bennat überprüft wurden, wobei diese Varianten im Ergebnis alle um einiges teurer gekommen wären.

Der Bürgermeister informiert noch über die Instandsetzungsarbeiten durch die Landesstraßenverwaltung in der sogenannten „Eggengalerie“ auf der Pertisauer Landesstraße.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass entgegen anders lautenden Gerüchten der Gemeinde Eben für die Entsorgung des Schiffes „Stadt Innsbruck“ keine Kosten entstanden sind.

Ende der Sitzung: 23.00 Uhr